

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelors Kiju
(Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.05.2008
vom 31.03.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Studiums des Bachelor Kiju (Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.05.2008, zuletzt geändert am 14.12.2009, werden folgendermaßen geändert:

1. Das unter Punkt „VIII. Module“ genannte „Grundlagenmodul ‚Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture‘“ wird wie folgt neu gefasst:

Grundlagenmodul "Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture"
<p>Inhalte und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul vermittelt die Grundlagen der englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Es versteht sich als eine Propädeutik, die einen Überblick über wichtige Bereiche, Theorien, Modelle und Methoden bietet; diese werden dann im zweiten Studienjahr noch durch das Gebiet der Sprachlehr- und lernforschung ergänzt.</p> <p>Das Modul umfasst die Hauptgebiete Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte sowie Literatur- und Kulturwissenschaft, die in der Modulverbindung Einsicht in die Vielfalt und die Vernetztheit der angesprochenen Bereiche ermöglichen und das Verständnis von Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden vermitteln. Grundlegende Fragestellungen der Sprach- und Literaturgeschichte, Gattungsfragen und Grundlagen ausgewählter literatur- und kulturtheoretischer Ansätze ergänzen Konzepte zu Aufbau und Struktur der menschlichen Sprache.</p>
<p>Vermittelte Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ die Fähigkeit zur linguistischen Analyse sprachlicher Daten ✓ grundlegende Fähigkeiten der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse und -interpretation ✓ die Fähigkeit zur Anwendung historischer Kenntnisse zur Einordnung und zum Verständnis von Sprach- und Textphänomenen aus verschiedenen geschichtlichen Epochen ✓ die Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter sprach-, literatur-, kultur- und medienwissenschaftlicher Modelle und Methoden ✓ die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu verstehen und die dargelegten Positionen kritisch zu reflektieren ✓ die Fähigkeit, die gewonnenen Erkenntnisse in einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Weise in der Zielsprache schriftlich darzustellen ✓ die Fähigkeit zur praxis- und berufsorientierten Einordnung erworbener Kenntnisse
<p>Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch Kiju ; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB</p>
<p>Status: Pflichtmodul</p>
<p>Voraussetzungen: Zulassung zum Bachelor-Studium</p>
<p>Anwesenheit: Bei einer Größe von bis zu 50 Teilnehmern besteht in Seminaren und Übungen aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Zwei Fehltermine sind zulässig.</p>
<p>Turnus: jedes Studienjahr</p>
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1,5-fach</p>

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwissen-schaft I</i>	s.o.	2	3	1.	1 Studienlei-sung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwissen-schaft II</i>	s.o.	2	3	2.	1 Studienlei-sung (1 LP)	-	Abschluss Grundkurs I
Grundkurs <i>Englische Sprachwissenschaft</i>	s.o.	2	3	1.-2.	1 Studienlei-sung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Englische Sprachgeschichte</i>	s.o.	2	3	1.-2.	1 Studienlei-sung (1 LP)	-	-
Übung <i>Developing Academic Writing Skills</i>	s.o.	2	3	1.-2.	1 Studienlei-sung (1 LP)	-	-
Selbststudium/ Lektüre	Selbststudium/ Lektüre	-	3	1.-2.	1 Studienlei-sung (3 LP)	-	-
Modulprüfung	zweistündige Klausur – 2 LP prüfungsrelevant (100 %) Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note. Anteil der Modulbereiche: 50% Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte; 50% Literatur- und Kulturwissenschaft Modulprüfung in der Zielsprache Englisch Zum Bestehen muss in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,0 erreicht werden.						
Gesamt		10	20	1.-2.			

2. Es wird folgender Punkt „XI. Zusatzmodul“ eingefügt:

„Studierende können bereits während der Bachelorphase entweder das Modul „Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte“ oder das Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ aus dem Master of Education Englisch (GHR) studieren. Die Zulassung kann auf Antrag ab dem 5. Fachsemester erfolgen. Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss mindestens eines Vertiefungsmoduls.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet bereits für alle Studierenden Anwendung, die seit dem Wintersemester 2007/08 in dem Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 10.03.2011.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles